

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2579

vom 3. Oktober 1995

Gemeinde Pratteln, Mutationen Bau- und Strassenlinienplan und Strassennetzplan „Niederfeld-Götzisboden, Kraftwerkstrasse“

A. Der Einwohnerrat Pratteln hat am 26. Juni 1995 die Mutationen des Bau- und Strassenlinienplanes und des Strassennetzplanes „Niederfeld-Götzisboden, Kraftwerkstrasse“ beschlossen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

B. Innerhalb der Auflagefrist ist eine Einsprache eingegangen, welche aufgrund der Verständigungsverhandlung zurückgezogen worden ist.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Pratteln vom 7. September 1995 durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 Baugesetz beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ://:
1. Die vom Einwohnerrat Pratteln am 26. Juni 1995 beschlossenen Mutationen des Bau- und Strassenlinienplanes und des Strassennetzplanes „Niederfeld-Götzisboden, Kraftwerkstrasse“ werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 52/BSP/51/0 und 52/gBS/27/3 (Mutation Niederfeld-Götzisboden) sowie 52/SP/1/16 (Mutation Nr. 15 Strassennetzplan) versehenen Planexemplare.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Pratteln, 4133 Pratteln
- Bauverwaltung Pratteln, 4133 Pratteln
- Stierli + Ruggli, Ingenieure + Raumplaner, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Geoprät AG, Rührbergweg 7, 4133 Pratteln
- Landeskantlei (Publikation)
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Bauinspektorat

- Amt für Orts- und Regionalplanung (10)
(6 Archiv, ZD, OP, OK, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der 2. Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schulmann', written in a cursive style.